

Wann ein Testament gilt

In den kommenden zehn Jahren werden in Deutschland rund vier Billionen Euro vererbt. Die Erfahrung zeigt: Je höher der Nachlass, desto größer das Streitpotenzial. Eine gute Nachlassplanung hilft, Streit zu vermeiden. Wer etwas zu vererben hat, sollte zu Lebzeiten darüber entscheiden, wer sein Vermögen erhalten soll und gegebenenfalls, wie es aufzuteilen ist. Ohne eine solche letztwillige Verfügung gilt die gesetzliche Erbfolge. Die gebräuchlichste

Form einer letztwilligen Verfügung ist die Errichtung eines Testaments. Es wird entweder eigenhändig oder öffentlich errichtet.

Zur Wirksamkeit eines eigenhändigen Testaments muss der Testierende den Text mit der Hand selbst schreiben und unterschreiben. Unwirksam ist ein Testament, das von einem Dritten oder mit der

Maschine geschrieben wird. Wer nicht in der Lage ist, das eigene Testament selbst zu schreiben, muss zum Notar oder muss ihn kommen lassen. Im eigenhändigen Testament ist anzugeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort es

geschrieben wurde. Das ist besonders wichtig, wenn es mehrere Testamente gibt, denn ein jüngeres hebt ein älteres auf. Das Testament soll mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Hat das Testament mehrere Seiten, sollte es auf jeder Seite rechts unten unterzeichnet sein. Ehegatten können ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament errichten, indem es von einem Ehepartner eigenhändig geschrieben und unterschrieben wird. Der andere Ehepartner braucht es nur zu unterschreiben (siehe Februarausgabe). Ein eigenhändiges Testament kann zu denselben Wirksamkeitsvoraussetzungen, zu denen es errichtet wird, auch ergänzt werden.

Das Gesetz sieht zwar vor, dass derjenige, der ein eigenhändiges Testament nach dem Tod des Erblassers findet, verpflichtet ist, es beim Nachlassgericht abzuliefern. Besser ist es jedoch, das Testament entweder beim Nachlassgericht (in Baden-Württemberg sind die Notariate zuständig) oder bei einer Vertrauensperson zu hinterlegen, damit es sicher aufgefunden und nicht gefälscht wird.

Ein öffentliches Testament wird bei einem Notar errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt oder ihm ein offenes oder verschlossenes Schreiben übergibt mit der Erklärung, dass es seinen letzten Willen enthält. Das Schreiben kann auch von einem Dritten oder mit Maschine geschrieben sein. Das öffentliche Testament wird immer amtlich verwahrt, es ist aber im Gegensatz zum eigenhändigen Testament gebührenpflichtig.

Csaba Láng,

Sozietät Jehle, Láng, Meier-Rudolph, Köberle



Ein Testament muss handschriftlich verfasst sein. Ist das nicht möglich, ist der Weg zum Notar nötig.